

ORGANISATIONSSATZUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT DER HOCHSCHULE HANNOVER

In der Beschlussfassung vom 29. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Studierendenschaft	2
§ 1. Zusammensetzung und Rechtsstellung	2
§ 2. Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung	3
§ 3. Gremien	3
§ 4. Wahlrecht	4
§ 5. Beschwerderecht	5
2. Studierendenparlament (StuPa)	6
§ 6. Begriffsbestimmung	6
§ 7. Sitzverteilung	6
§ 8. Amtszeit	7
§ 9. Ausscheiden	7
§ 10. Konstituierung	8
§ 11. Auflösung	8
§ 11a Kommissarische Amtsführung bei Auflösung	9
§ 12. Sitzungen	9
§ 13. Aufgaben und Kompetenzen	10
§ 14. Beschlüsse	11
§ 14a StuPa-Präsidiumsbeschlüsse	11
3. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	13
§ 15. Begriffsbestimmung	13
§ 16. Zusammensetzung des AStA	13
§ 17. Aufgaben des AStA	14
§ 18. Der AStA-Vorstand	14
§ 18a Wahl und Abwahl des AStA-Vorstands	15
§ 18b Interimsvorstand	15
§ 18c Wahlgrundsätze des AStA-Vorstands	16
§ 19. Vorläufiges Beschlussrecht bei dringlichen Angelegenheiten	16
§ 20. Zeichnungsberechtigte	17
§ 21. Angestellte	17
§ 22. Ausscheiden	18
§ 23. Vertrauensfrage	18
§ 24. Entlastung	19
4. Fachschaft	20
§ 25. Begriffsbestimmung	20
§ 26. Gründung einer Fachschaft	20
§ 27. Mitgliedschaft	21
§ 28. Auflösung einer Fachschaft	21
5. Fachschaftsrat (FSR)	22
§ 29. Begriffsbestimmung	22
§ 30. Zusammensetzung	22
§ 31. Aufgaben und Kompetenzen	23
§ 32. Beauftragte des FSR	23

Inhaltsverzeichnis

6. Fakultätsfachschaftsrat (FFSR)	24
§ 33. Begriffsbestimmung	24
§ 34. Zusammensetzung	24
§ 35. Aufgaben und Kompetenzen	25
§ 36. Ausscheiden	25
§ 37. Beauftragte des FFSR	26
7. Ältestenrat (AeR)	27
§ 38. Zusammensetzung	27
§ 39. Konstituierung und Amtszeit	28
§ 40. Aufgaben und Kompetenzen	29
§ 40a Kompetenzen im Rahmen einer Beschwerde (AeR)	30
8. Fachschaftsvollversammlung (FVV)	32
§ 41. Begriffsbestimmung	32
§ 42. Einberufung	32
§ 43. Aufgaben und Kompetenzen	33
§ 44. Beschlussfassung der FVV	33
9. Vollversammlung (VV)	34
§ 45. Begriffsbestimmung	34
§ 46. Einberufung und Beschlussfähigkeit	34
§ 47. Aufgaben und Kompetenzen	35
§ 48. Beschlussfassung der VV	35
10. Gesamtvollversammlung (GVV)	36
§ 49. Begriffsbestimmung	36
§ 50. Einberufung	36
§ 51. Aufgaben und Kompetenzen	37
§ 52. Beschlussfassungen der GVV	37
11. Regularien	38
§ 53. Definitionen	38
§ 54. Verteilung der Satzungen	39
§ 55. Datenschutz	39
§ 55a Abweichung durch höhere Gewalt	39
§ 55b Abweichung in besonderen Fällen	40
§ 56. Inkrafttreten	41
A. Anhang: Aktuell bestehende Gremien	42
B. Anhang: Anmerkungen zum Beschwerderecht und Kontrolle durch den AeR	44

Diese Organisationssatzung ist ein Dokument aller Studierenden der Hochschule Hannover.

Die Studierendenschaft der Hochschule Hannover bekennt sich zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Toleranz. Wir sehen uns als Vertreter aller Studierenden unabhängig von Geschlecht, Religion, Abstammung oder politischer Überzeugung. Wir sind überzeugt davon, dass Toleranz gelebt werden muss und dass das Einreißen von Vorurteilen nur im Dialog gelingen kann.

Das Präsidium des Studierendenparlaments

Abschnitt 1.

Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

(1) Die Studierendenschaft besteht aus allen an der Hochschule Hannover (HsH) immatrikulierten Studierenden. Sie ordnet ihre Angelegenheiten in dieser Organisationssatzung.

(2) Die Hochschule Hannover besteht an den Standorten Ahlem, Expo-Plaza, Kleefeld und Linden aus den Fakultäten:

- Fakultät I: Elektro- und Informationstechnik (Standort Linden),
- Fakultät II: Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik (Standorte Linden und Ahlem),
- Fakultät III: Medien, Information und Design (Standort Expo-Plaza),
- Fakultät IV: Wirtschaft und Informatik (Standort Linden) sowie
- Fakultät V: Diakonie, Gesundheit und Soziales (Standort Kleefeld).

(3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der HsH mit dem Recht der Selbstverwaltung nach §20 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen in einem Verband zusammenzuschließen.

§ 2 Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung

Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Selbstverwaltung insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der HsH,
- b) Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen der Studierenden,
- c) Wahrnehmung fachlicher, kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studierenden innerhalb der HsH sowie in der Gesellschaft nach §20 Abs. 1 NHG,
- d) Förderung der politischen Bildung der Studierenden,
- e) Förderung der geistigen und musischen Interessen der Studierenden,
- f) Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
- g) Unterstützung des freiwilligen Studierendensports sowie
- h) Hinwirken auf die fachliche Gleichstellung aller Studierenden.

§ 3 Gremien

(1) Die Gremien der studentischen Selbstverwaltung der Studierendenschaft der HsH sind

- a) auf der Ebene der gesamten Hochschule:
 - I. das Studierendenparlament (StuPa),
 - II. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - III. der Ältestenrat (AeR),
 - IV. die Gesamtvollversammlung (GVV);
- b) auf der Ebene der Fakultäten:
 - I. die Vollversammlung (VV),
 - II. der Fakultätsfachschaftsrat (FFSR);
- c) auf der Ebene der Abteilungen:
 - I. die Fachschaftsvollversammlung (FVV),
 - II. der Fachschaftsrat (FSR).

Abschnitt 1. Studierendenschaft

(2) Die Gremien tagen grundsätzlich in hochschulöffentlichen Sitzungen. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

(3) Änderungen dieser Organisationssatzung, der Ordnungen der Studierendenschaft sowie der Geschäftsordnungen der einzelnen Gremien treten am Tag nach ihrer hochschulweiten Veröffentlichung in Kraft. Hierzu muss das studentische Informationsbrett des AStA genutzt werden. Außerdem können weitere studentische Informationsbretter verwendet werden sowie elektronische Veröffentlichungen erfolgen.

§ 4 Wahlrecht

Direkte (unmittelbare) Wahlen sind die Wahlen zum StuPa und zu den FSRen. Indirekte (mittelbare) Wahlen sind Wahlen durch Mitglieder bereits bestehender Gremien der studentischen Selbstverwaltung. Soweit diese Satzung keine abweichende Bestimmung enthält, regelt die Studentische Wahlordnung (StudWO) Näheres.

§ 5 Beschwerderecht

(1) Alle Studierenden haben jederzeit das Recht auf Beschwerde wegen rechts- und zweckwidriger Beschlüsse eines Gremiums der studentischen Selbstverwaltung.

(1a) Die Zustimmung zur Beschwerde hat die Aufhebung des Beschlusses, gegen den sich die Beschwerde richtet, zur Folge.

(2) Hat der angegriffene Beschluss finanzielle Auswirkungen, so hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

(2a) Eine Beschwerde kann abweichend von § 5 Abs. 2 OS mit einem dringlichen Grund eine aufschiebende Wirkung fordern. Sollte eine Aufschiebung gefordert sein, muss der AeR binnen 72 Stunden über eine aufschiebende Wirkung mit Zweidrittelmehrheit, gem. § 38 Abs. 5 OS, entscheiden. Bis zum Beschluss des AeR hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

(3) Die Beschwerde muss bei dem betroffenen Gremium vorgelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Vorlesungstagen in schriftlicher Form vorzulegen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(4) Das jeweils betreffende Gremium hat unverzüglich den AeR zu informieren. Das Gremium hat die Beschwerde zu behandeln und darüber zu entscheiden. Gibt es der Beschwerde nicht statt, so ist der Sachverhalt dem AeR unverzüglich zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Ist der AeR nicht konstituiert, ist stattdessen das StuPa-Präsidium zuständig. Der AeR muss vor der endgültigen Entscheidung den Beschwerdeführer und mindestens einen Vertreter des betroffenen Gremiums anhören. Der AeR kann beschließen, dass die Entscheidung bei Nichtstattgabe nicht von ihm selber getroffen wird, sondern die Beschwerde der dem Gremium auf gleicher Ebene liegenden Vollversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird. Die entsprechende Vollversammlung wird durch den AeR einberufen.

(4a) Das der verfassten Studierendenschaft als Teilkörperschaft übergeordnete Aufsichtsgremium kann die endgültige Entscheidung über die Beschwerde überstimmen.

(5) Alle Studierende haben jederzeit das Recht auf Beschwerde wegen Beschlüssen, die nicht im Sinne der Studierendenschaft sind. Beschwerden nach diesem Absatz sind zu begründen. Eine solche Beschwerde muss vor einer Behandlung dem AeR zugetragen werden, welcher die Begründung auf ihre Berechtigung überprüft. Sollte der AeR der Begründung stattgeben, so ist weiter nach § 5 Abs. 4 OS zu verfahren. Sollte der AeR der Begründung nicht stattgeben, so ist die Beschwerde als unbegründet abgelehnt.

(6) Sollte ein Gremium eine Beschwerde erhalten, so kann dieses Gremium die Beschwerde vorab zur Überprüfung der Begründung an den AeR abgeben. Sollte die Begründung durch den AeR für ungenügend befunden werden, so kann das Gremium die Behandlung der Beschwerde verwehren.

(7) Bei personellen Beschwerden ist der AeR nicht zu involvieren. Die Beschwerde muss von dem betroffenen Gremium behandelt werden.

Abschnitt 2.

Studierendenparlament (StuPa)

§ 6 Begriffsbestimmung

- (1) Das StuPa ist die beschlussfassende Versammlung der von den Studierenden der Standorte direkt gewählten Mitglieder und deren Vertreter*innen.
- (2) Das StuPa setzt sich aus Stimmberechtigten und deren Vertreter*innen zusammen. Stimmberechtigte sind alle gewählten Personen, die Stimmrecht im StuPa haben. Vertreter*innen sind alle Personen, die in das StuPa gewählt sind, jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 7 Sitzverteilung

- (1) Die Studierenden der jeweiligen Standorte wählen die Mitglieder des StuPa und deren Vertreter*innen. Das StuPa besteht aus 29 Stimmberechtigten und deren Vertreter*innen. Jede*r Stimmberechtigte*r erhält nach dieser Satzung jeweils einen Sitz im StuPa.
- (2) Die Anzahl der Stimmberechtigten eines Standorts ist das Produkt aus Anzahl der Studierenden des Standorts und des Quotienten aus den Sitzen des Studierendenparlaments und der Gesamtzahl der Studierenden. Der Wahlschlüssel lautet $\text{StuPa-Stimmberechtigte pro Standort} = \text{Studierende pro Standort} * \frac{\text{StuPa-Sitze}}{\text{Gesamtzahl der Studierenden}}$.
- (3) Jeder Standort erhält mindestens zwei Sitze.
- (4) Zunächst erhält der Standort die jeweilige Mindestzahl an Sitzen, falls dieser diese prozentual nicht erreichen würde. Die verbleibenden Sitze werden nach § 7 Abs. 2 OS.
- (5) Jeder Standort erhält die Anzahl der ihm zustehenden Sitze. Falls damit die Anzahl von 29 Sitzen nicht erreicht wurde, erhält der Standort mit der größten Nachkommastelle einen Sitz mehr. Nach dem Erhalt eines Zusatzsitzes rutscht dieser Standort in diesem Vergabeverfahren auf den letzten Platz.
- (6) Bei Gleichstand entscheidet das Los durch die*den studentischen Wahlleiter*in.

Abschnitt 2. Studierendenparlament (StuPa)

(7) Ein Standort, der nur durch die Mindestsitzregelung nach § 11a Abs. 3 seine Sitze erhält, kann durch die Nachkommaregelung nach § 11a Abs. 5 OS keinen weiteren Sitz erhalten.

(8) § 11a Abs. 5 bis 7 wird so lange angewandt, bis die 29 Sitze verteilt sind.

§ 8 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des StuPa ist mit der Amtszeit der Studierendenvertreter*innen in den Kollegialorganen der Hochschule identisch. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Hannover.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des StuPa.

(3) Das alte StuPa bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen StuPa im Amt.

§ 9 Ausscheiden

(1) Einzelne Stimmberechtigte und deren Vertreter*innen scheiden aus dem StuPa aus:

- a) durch Rücktritt, welcher dem StuPa-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- b) durch Exmatrikulation,
- c) nach dreimaligem Fernbleiben von StuPa-Sitzungen ohne Abmeldung, wenn nach dem vorherigen Fernbleiben innerhalb von fünf Werktagen eine schriftliche Verwarnung durch das StuPa-Präsidium erfolgte,
- d) bei Fehlen auf der konstituierenden Sitzung des StuPa ohne Abmeldung unter Angabe eines Grunds, dies gilt auch für Vertreter*innen,
- e) im Falle des Nachrückens als Vertreter*in eines* einer ausgeschiedenen Stimmberechtigten (vgl. § 25 Absatz 3 StudWO) bei Fehlen auf der folgenden StuPa-Sitzung ohne Abmeldung und trotz Kenntnisnahme des Nachrückens, oder
- f) durch Mitgliedschaft im AStA.

(2) Einspruch beim StuPa-Präsidium gegen Ausscheiden nach § 9 Abs. 1 OS ist möglich. Das StuPa kann mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten dem Einspruch stattgeben. Näheres regelt die StuPa-GO.

(3) Bei Ausscheiden eines* einer Stimmberechtigten nach § 9 Abs. 1 OS ist zur Frage der Beschlussfähigkeit bis zur Wiederbesetzung des Sitzes die verminderte Zahl anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit der konstituierten Anzahl von Sitzen benötigen.

(4) Wenn am Standort des*der ausscheidenden Stimmberechtigten kein*keine Vertreter*innen mehr vorhanden ist, wird der Sitz nicht neu besetzt. § 9 Absatz 3 ist anzuwenden.

§ 10 Konstituierung

(1) Der*Die Präsident*in des amtierenden StuPa oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des StuPa-Präsidiums beruft die neu gewählten Mitglieder und deren Vertreter*innen zur konstituierenden Sitzung ein. Geschieht dies nicht innerhalb von 15 Vorlesungstagen nach Beginn der Amtszeit, ist jedes andere Mitglied und jede*r Vertreter*in des amtierenden StuPa dazu aufgefordert, die konstituierende Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung muss mindestens in elektronischer, ggf. auch in schriftlicher Form, mindestens drei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Eine Erinnerung in elektronischer Form soll mindestens fünf Werktage vor der Sitzung verschickt werden.

(3) Das StuPa ist auf seiner konstituierenden Sitzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller gewählten Stimmberechtigten anwesend sind.

(4) Der*Die Präsident*in des amtierenden StuPa oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des StuPa-Präsidiums kann die konstituierende Sitzung bis zu drei Tage vor Sitzungstermin begründet absagen und einen neuen Termin frühestens eine Woche nach dem ursprünglich angesetzten Termin ansetzen. Die Verschiebung der Sitzung ist unter Angabe der Gründe unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind elektronisch zu informieren.

(5) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des StuPa-Präsidiums (Präsident*in, zwei Stellvertreter*innen und zwei Schriftführer*innen) mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das StuPa-Präsidium soll paritätisch nach Geschlecht, Standort und Fakultät besetzt sein. Es müssen jedoch mindestens zwei Standorte sowie zwei Fakultäten vertreten sein. Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums dürfen nicht Mitglied im AStA sein.

(6) Näheres regelt die StuPa-GO.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des StuPa erfolgt durch das StuPa-Präsidium:

- a) nach Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der ursprünglich gewählten Sitze des StuPa,
- b) wenn die Zahl der Stimmberechtigten weniger als die Hälfte der ursprünglich konstituierten Sitze beträgt, oder
- c) auf Beschluss der GVV (vgl. § 51 Absatz 2).

(2) Die Neuwahl regelt die StudWO.

§ 11a Kommissarische Amtsführung bei Auflösung

(1) Der AStA nimmt seine Tätigkeiten weiterhin kommissarisch wahr und verfügt über den Nothaushalt gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Hannover (FO).

(2) Der*Die studentische Wahlleiter*in wird bei Auflösung des StuPa unverzüglich dessen Neuwahl durchzuführen.

(3) § 11a Absatz 1 und 2 OS gelten bis zur Konstituierung des neuen StuPa.

§ 12 Sitzungen

(1) Das StuPa tagt grundsätzlich hochschulöffentlich mit Gästen. Ausnahmen regelt die StuPa-GO.

(2) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller aktiven Stimmberechtigten auf der Sitzung anwesend sind.

(3) Ist das StuPa nicht beschlussfähig, so hat das StuPa-Präsidium zu einer erneuten Sitzung frühestens drei Werktage später, spätestens zum nächsten regulären Gremientag einzuladen. Bei dieser Sitzung ist das StuPa beschlussfähig, wenn Stimmberechtigte zweier Standorte anwesend sind, mindestens jedoch acht Stimmberechtigte. Auf dieser Sitzung können ausschließlich die Tagesordnungspunkte der vorherigen Tagesordnung behandelt und beschlossen werden.

(4) Der*Die Präsident*in muss das StuPa einberufen:

- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder Vertreter*innen des StuPa,
- b) zur Beratung eines AStA-Beschlusses nach § 19 Absatz 1 OS oder
- c) auf schriftlichen Antrag eines sonstigen Gremiums nach § 3 Absatz 1 OS.

(5) Die ordnungsgemäße Einberufung erfolgt durch Einladung der Mitglieder und deren Vertreter*innen, sowie durch mindestens einen öffentlich zugänglichen Aushang. Dies soll spätestens fünf Werktage vor der Sitzung geschehen. Sie soll auch in elektronischer Form veröffentlicht werden.

(6) Das StuPa-Präsidium kann Referent*innen des AStA zur Berichterstattung verbindlich vorladen.

(7) Bei Nicht-Beachtung der Vorladung obliegt dem StuPa-Präsidium die Entscheidung über das weitere Verfahren und eventuelle Konsequenzen.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung der AStA-Referent*innen, des*der Finanzreferent*in, des*der Kassenwart*in und des AStA-Vorstands,
- b) Auflösung des AStA durch Beschluss über die Vertrauensfrage,
- c) Bestellung und Abbestellung des*der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- d) Änderung dieser Organisationssatzung mit einer Zweidrittelmehrheit seiner konstituierten Mandatsträger*innen,
- e) Beschlussfassung über Zusammenschlüsse mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu Verbänden bzw. über den Beitritt in bereits bestehende Verbände,
- f) Verabschiedung des Haushalts,
- g) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen,
- h) Bildung eines Haushaltsausschusses entsprechend der FO,
- i) Beratung über unvorhergesehene Ausgaben, welche zehn v. H. des Ansatzes im jeweiligen Haushaltstitel überschreiten, sofern dieser Betrag 250 Euro übersteigt,
- j) Erlass oder Änderung von Ordnungen der Gremien der Studierendenschaft nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a OS (bspw. FO, GO des StuPa und StudWO),
- k) Legitimation von Satzungen, GO und WO anderer Gremien nach § 3 Absatz 1 OS. Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, geschieht dies durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit sowie
- l) Änderung seiner GO.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Das StuPa und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit dieses die Organisationssatzung oder die StuPa-GO nicht anders bestimmen.
- (2) Beschlüsse des StuPa sind im Protokoll im Wortlaut niederzulegen und durch das StuPa-Präsidium hochschulweit zu veröffentlichen. Dies kann elektronisch oder über einen öffentlich zugänglichen Aushang geschehen. Sie werden mit Veröffentlichung rechtswirksam, soweit das StuPa im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (3) Beschlüsse der StuPa-Ausschüsse haben nur empfehlenden Charakter.
- (4) StuPa-Mitglieder oder Vertreter*innen dieser, die gleichzeitig Mitglied in einem anderen Gremium der studentischen Selbstverwaltung sind, müssen sich bei Abstimmungen, die das jeweilige Gremium direkt betreffen, enthalten. Bei Personalentscheidungen und Personaldebatten, die das jeweilige Gremium betreffen, haben sie den Raum zu verlassen.
- (4a) Bewerber*innen auf ein vom StuPa gewähltes Gremium der studentischen Selbstverwaltung, die gleichzeitig StuPa-Mitglieder sind, haben bei Personalentscheidungen und Personaldebatten den Raum zu verlassen.
- (4b) Bei Fragen der Beschlussfähigkeit sind Stimmberechtigte, die aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 4a OS den Raum verlassen müssen, als anwesend zu zählen. Ihre Stimmen gelten als Enthaltung.
- (5) Beschlüsse, die andere Gremien betreffen oder von diesen durchgeführt werden, sind diesen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14a StuPa-Präsidiumsbeschlüsse

- (1) Ist bei einer Angelegenheit aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit die Einholung eines Beschlusses des StuPa nicht möglich, so kann das StuPa-Präsidium in diesem Fall mit einer Zweidrittelmehrheit vorläufig entscheiden. Der vorläufig gefasste Beschluss ist im Wortlaut und mit einer Begründung der besonderen Dringlichkeit dem StuPa unverzüglich schriftlich mitzuteilen und muss auf der nächsten Sitzung legitimiert werden.
- (2) Das StuPa-Präsidium ist berechtigt, vorläufige Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen mit einer Zweidrittelmehrheit zu fällen. Der*Die Finanzreferent*in ist zu informieren. Der vorläufig gefasste Beschluss ist im Wortlaut und mit einer Begründung der besonderen Dringlichkeit dem StuPa unverzüglich schriftlich mitzuteilen und muss auf der nächsten Sitzung legitimiert werden. Näheres regelt die FO.
- (2a) entfällt, geregelt in § 5a Abs. 5 FO.

Abschnitt 2. Studierendenparlament (StuPa)

(3) Die Begründung der Dringlichkeit ist dem AeR unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Der AeR hat eine Frist von 48 Stunden um der Dringlichkeit elektronisch zu widersprechen. Sollte der Dringlichkeit widersprochen werden, so ist der StuPa-Präsidiums-Beschluss aufgehoben. Sollte der AeR nicht elektronisch widersprechen, gilt die Dringlichkeit als begründet. Das weitere Vorgehen bzgl. der Mitteilung an das Gremium und der Legitimierung nach § 14a Abs. 1 oder 2 bleiben hiervon unberührt. Bis zum Beschluss des AeR ist der Beschluss des StuPa-Präsidiums schwebend unwirksam.

Abschnitt 3.

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 15 Begriffsbestimmung

Der AStA ist das vollziehende und mit der Führung der Geschäfte beauftragte Gremium der Studierendenschaft. Er ist dem StuPa jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet. Der AStA vertritt die Studierendenschaft gegenüber der HsH und Dritten.

§ 16 Zusammensetzung des AStA

(1) Der AStA wird vom StuPa mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Er besteht aus dem AStA-Vorstand gemäß § 18 OS, einem*einer Kassenwart*in und den vom StuPa gewählten Referaten. Vor der Wahl findet eine hochschulweite Ausschreibung dieser Stellen statt. Sie muss auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) Das Referat Finanzen und der*die Kassenwart*in sind obligatorisch. Der*Die Kassenwart*in muss kein Mitglied der Studierendenschaft der HsH sein und darf kein Mitglied der studentischen Selbstverwaltung der HsH nach § 3 OS sein.

(3) Jedes Referat wird einzeln gewählt.

(4) Das StuPa kann während seiner Amtszeit unter Nicht-Berücksichtigung von § 16 Abs. 1 OS jederzeit einzelne Referent*innen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernennen.

(5) Der alte AStA bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen AStA im Amt. Die Amtszeit des AStA wird vom StuPa festgelegt.

(6) Die Höhe und Art der Vergütungen der Referent*innen wird vom StuPa festgelegt.

(7) Der AStA-Vorstand hat die Möglichkeit Teile der Vergütung von Mitgliedern des AStA einzubehalten. Näheres regelt die AStA-GO.

(8) Nach Annahme der Wahl durch die gewählte Person hat das StuPa- Präsidium unverzüglich das StuPa, den AStA und die Fachschaftsräte über den*die neue*n Amtsträger*in und

Abschnitt 3. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

den Zeitpunkt ihres*seines Amtsbeginns unter Nennung des ihr*ihm übertragenen Amtes zu informieren.

§ 17 Aufgaben des AStA

(1) Der AStA hat ein vorläufiges Anordnungsrecht in Streitfällen gegenüber den Organen nach § 3 Abs. 1 b und c OS mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder, sofern das Wohl der Studierendenschaft durch Handlungen dieser Organe gefährdet ist. Über die endgültige Anordnung entscheidet das StuPa.

(1a) Hierbei obliegt dem*der Finanzreferent*in bei Streitfällen mit finanziellen Auswirkungen das alleinige vorläufige Anordnungsrecht gegenüber den § 3 Abs. 1 b und c OS genannten Gremien.

(1b) Das vorläufige Anordnungsrecht nach § 17 Abs. 1 OS kann auch einstimmig durch den AStA-Vorstand geltend gemacht werden.

(2) Der AStA übernimmt sein Amt auf seiner konstituierenden Sitzung oder einem vom StuPa bestimmten Zeitpunkt bis zur Wahl eines neuen AStA nach § 16 Abs. 5 . Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Der AStA gibt sich selbst eine GO. Diese ist dem StuPa zur Legitimierung einzureichen.

(4) Die Referent*innen arbeiten nach den vom StuPa beschlossenen Richtlinien in eigener Verantwortung. Sie sind dem StuPa und dem AStA-Vorstand jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 18 Der AStA-Vorstand

(1) Der AStA-Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jeder Vorstand leitet hauptverantwortlich den ihm zugewiesenen Bereich.

(1a) Der*Die Finanzreferent*in ist nicht-stimmberechtigtes, beratendes Mitglied im AStA-Vorstand.

(2) Der AStA-Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit.

(3) Der AStA-Vorstand leitet den AStA und vertritt ihn allgemein nach außen. Er nimmt somit das Vertretungsrecht des AStA gegenüber Dritten wahr.

(4) Der AStA-Vorstand trägt gemeinsam dafür Sorge, dass die gewählten Referent*innen ihre Pflichten gemäß Stellenausschreibung und Organisationssatzung, Arbeitsvertrag sowie der Satzungen, Ordnungen und sonstiger Beschlüsse der Verfassten Studierendenschaft erfüllen. Dabei sind die einzelnen Vorstandsmitglieder vorwiegend für ihren zugewiesenen Bereich zuständig. Die Leitung und die Erfüllung der Pflichten des Bereichs obliegt dem für diesen

Abschnitt 3. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Bereich zuständigen Vorstand. Ist ein Vorstandsposten nicht besetzt, ist das StuPa-Präsidium in der Verantwortung die Pflichterfüllung des Bereichs sicherzustellen.

(5) Die Leitung der Geschäftsbetriebe obliegt allein dem AStA-Vorstand.

(6) Der AStA-Vorstand ist dem StuPa jederzeit Rechenschaft schuldig.

§ 18a Wahl und Abwahl des AStA-Vorstands

(1) Grundsätzlich werden die Vorstandsmitglieder auf StuPa-Sitzungen durch das StuPa gewählt. Er soll paritätisch besetzt sein. Näheres regelt § 18 c OS.

(2) Spricht mindestens ein Drittel aller AStA-Referent*innen dem AStA-Vorstand oder einzelnen AStA-Vorstandsmitgliedern ihr Misstrauen aus, muss das StuPa auf seiner nächsten Sitzung die Abwahl des AStA-Vorstands oder des AStA-Vorstandsmitglieds beraten und darüber abstimmen.

(3) Eine Abwahl des AStA-Vorstands oder einzelner AStA-Vorstandsmitglieder erfolgt nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des StuPa. Das StuPa-Präsidium ernennt unverzüglich einen Interimsvorstand bzw. Interimsvorstandsmitglieder nach § 18b OS. Es ist innerhalb von vier Wochen die Nachfolge zu regeln und eine Wahl durch das StuPa durchzuführen.

(4) Tritt ein Mitglied des AStA-Vorstands zurück, ernennt das StuPa-Präsidium unverzüglich einen Interimsvorstand nach § 18b OS. Es ist unverzüglich die Nachfolge zu regeln und eine Wahl durch das StuPa durchzuführen.

§ 18b Interimsvorstand

(1) Sollte es durch Abwahl nach § 18a Absatz 3, Rücktritt nach § 18a Absatz 4 oder andere Vorkommnisse keinen vollständigen AStA-Vorstand geben, ernennt das StuPa-Präsidium entsprechend Interimsvorstands-Mitglieder aus der Mitte der AStA-Referent*innen. Sollte es nicht ausreichend geeignete AStA-Referent*innen geben, können auch andere geeignete Mitglieder der Studierendenschaft ernannt werden.

(2) Diese führen das Amt des AStA-Vorstands mit allen Rechten und Pflichten ggf. zusätzlich zu ihren Referatstätigkeiten bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 18c Wahlgrundsätze des AStA-Vorstands

- (1) Die Stellen des Vorstands werden gemäß § 16 Abs. 1 OS ausgeschrieben. Der Vorstand besteht aus den vom StuPa der Amtszeit festgelegten Posten. Die Besetzung des AStA-Vorstands sollte paritätisch nach Fakultäten und Geschlechtern besetzt sein.
- (2) Die Wahl des AStA-Vorstands wird in den Sitzungen des StuPa durchgeführt. Sie sollte 8 Wochen nach Konstituierung des StuPa stattfinden. Es ist eine geheime Wahl, die für jeden Posten einzeln durchgeführt wird. Zu der Wahl gehört, falls gewünscht, eine Aussprache, die den Grundsätzen einer Personaldebatte folgt. Die Wahl sollte nicht über mehr als zwei StuPa-Sitzungen verteilt sein.
- (3) Die amtierenden AStA-Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Beginn der vom StuPa festgelegten Amtszeit der nachfolgenden Person im Amt.
- (4) Die Regelungen nach § 18 c OS gelten solange, bis diese Wahlgrundsätze in der StuPa-GO verankert sind.

§ 19 Vorläufiges Beschlussrecht bei dringlichen Angelegenheiten

- (1) Ist bei einer Angelegenheit aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit die Einholung eines Beschlusses des StuPa nicht möglich, so kann der AStA diesen mit einer Zweidrittelmehrheit vorläufig entscheiden. Bei der Debatte und Entscheidung sind mindestens drei Mitglieder des StuPa-Präsidiums hinzuzuziehen. Ihnen obliegt das einstimmige Vetorecht. Das StuPa-Präsidium kann auch fernmündlich hinzugezogen werden.
- (2) Der vorläufig gefasste Beschluss ist im Wortlaut und mit einer Begründung der besonderen Dringlichkeit dem AeR und dem StuPa-Präsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der*Die StuPa-Präsident*in oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des StuPa-Präsidiums beruft zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung des StuPa ein, um den vorläufig gefassten Beschluss zu bestätigen oder zu widerrufen.

§ 20 Zeichnungsberechtigte

- (1) Zeichnungsberechtigte Mitglieder sind alle stimmberechtigten Mitglieder des AStA-Vorstands.
- (2) Ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des AStA und der Finanzreferent*in sind gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt für sämtliche die Studierendenschaft betreffenden Rechtsgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen. Für andere Rechtsgeschäfte sind zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder des AStA gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (3) Alle von den zeichnungsberechtigten Mitgliedern unterzeichneten Rechtsgeschäfte müssen nachträglich in der nächsten AStA-Sitzung vorgestellt werden. Ausgenommen sind Kaufverträge, welche 1.000€ nicht übersteigen und keine wiederkehrenden Kosten oder Aufwendungen erzeugen.
- (4) Wenn für die Arbeitsabläufe im AStA die Notwendigkeit besteht, kann der AStA-Vorstand für diese Bereiche Teil-Zeichnungsberechtigte ernennen, solange dies nicht in der FO anders geregelt ist. § 20 Absatz 2 und 3 sind analog anzuwenden. Das StuPa-Präsidium ist zu informieren.

§ 21 Angestellte

- (1) Für administrative und dienstliche Aufgaben ist der AStA-Vorstand berechtigt, Arbeitsverträge im Namen der Studierendenschaft zu schließen. Bei Schließung eines Arbeitsvertrages muss ein Mitglied des StuPa-Präsidiums mit unterschreiben.
- (2) Die Arbeitsverträge bedürfen der Schriftform und regeln insbesondere die Rechte und Pflichten der Angestellten. Mündliche Absprachen müssen in Schriftform abgelegt werden.
- (3) Für Arbeitsverträge ist § 20 anzuwenden. Das StuPa-Präsidium ist schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Je nach Aufgabenfeld werden die Angestellten einem Referat, einem FSR, einem FFSR, dem gesamten AStA oder dem StuPa organisatorisch beigeordnet.

§ 22 Ausscheiden

(1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem AStA aus:

- a) durch Rücktritt, welcher dem StuPa-Präsidium und dem AStA-Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- b) durch Exmatrikulation, oder
- c) durch Abwahl mit einfacher Mehrheit im StuPa. Ausgenommen hiervon sind die AStA-Vorstandsmitglieder

(2) Der AStA kann nach § 22 Abs. 1c) OS nicht vollständig abgewählt werden.

§ 23 Vertrauensfrage

(1) Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann das StuPa dem AStA das Vertrauen entziehen und diesen somit auflösen.

(2) Der AeR ist zur StuPa-Sitzung zur Entscheidung der Vertrauensfrage beratend hinzuzuziehen.

(3) Wird das Vertrauen entzogen, bestimmt das StuPa einen kommissarischen AStA und muss unverzüglich die Wahl eines neuen AStA vorbereiten und durchführen.

§ 24 Entlastung

(1) Alle Referent*innen müssen zum Ende ihrer Amtszeit entlastet werden. Bei Mitgliedern des AStA-Vorstands, dem*der Finanzreferent*in und dem*der Kassenwart*in muss vier Wochen nach Entlassung eine Entlastung geprüft worden sein.

(1a) Bei dem*der Finanzreferent*inn und dem*der Kassenwart*in ist zusätzlich innerhalb von vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahrs eine Entlastung zu prüfen.

(2) Der AStA-Vorstand, der*die Finanzreferent*in, der*die Kassenwart*in und zeichnungsrechtigte Referent*innen des AStA sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Haushalts- und Kassenprüfung zu entlasten.

(3) Wird die Entlastung verweigert, hat der*die jeweilige Betroffene die vom StuPa festgestellten Mängel abzustellen und kann dann erneut seine Entlastung beantragen.

(4) Ein schuldhaft nicht entlastetes AStA-Vorstandsmitglied, Finanzreferent*in, Kassenwart*in oder Referent*in kann nicht mehr in Gremien der Studierendenschaft gewählt werden, bis die Schuld juristisch gesühnt wurde, mindestens jedoch für 24 Monate. Der*Die studentische Wahlleiter*in sowie der*die Wahlleiter*in der Hochschule sind unverzüglich durch das StuPa-Präsidium zu informieren.

(5) Näheres regelt die FO.

Abschnitt 4.

Fachschaft

§ 25 Begriffsbestimmung

- (1) Studierende eines Studiengangs bilden eine Fachschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (1a) Es können sich auch mehrere Studiengänge mit ähnlicher Fachrichtung zu einer Fachschaft zusammenschließen.
- (2) Die bestehenden Fachschaften sind im Anhang aufgelistet.

§ 26 Gründung einer Fachschaft

- (1) Studierende eines Studiengangs der HsH haben das Recht, die Gründung einer Fachschaft zu beantragen, wenn die Belange des Studiengangs dies erfordern.
- (2) Über den Antrag zur Gründung einer Fachschaft muss im StuPa ein Beschluss mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Setzt die Gründung einer Fachschaft die Auflösung einer bestehenden Fachschaft voraus, muss der Antrag zur Gründung einer Fachschaft mit einer Zweidrittelmehrheit im StuPa beschlossen werden.
- (3) Die Beweggründe zur Gründung der Fachschaft sind dem StuPa vorzustellen. Außerdem bedarf es der schriftlichen Zustimmung von jeweils mindestens 25 v. H. aller Studierenden der betroffenen Studiengänge.
- (4) Die Gründung einer Fachschaft ist binnen 14 Tage hochschulweit zu veröffentlichen.
- (5) Ein neu gegründeter Studiengang wird kommissarisch der fachlich nächstgelegenen Fachschaft angegliedert. Binnen des ersten Jahres können sich die Studierenden des neu gegründeten Studiengangs entscheiden, ob sie eine eigene Fachschaft nach § 26 gründen wollen oder sich einer anderen Fachschaft angliedern möchten. Geschieht dies nicht in der angesetzten Zeit, wird der Studiengang automatisch der fachlich nächstgelegenen Fachschaft angegliedert.

§ 27 Mitgliedschaft

Jede*r in dem entsprechenden Studiengang immatrikulierte Studierende ist ordentliches Mitglied in einer Fachschaft. Nur ordentliche Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Fachschaftsrats. Gasthörer*innen haben kein Wahlrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

§ 28 Auflösung einer Fachschaft

- (1) Eine Fachschaft kann auf einer Fachschaftsvollversammlung gemäß § 41 mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studierenden der Fachschaft aufgelöst werden. Die betroffene Fachschaft gliedert sich mit der Auflösung der Fachschaft des nächstgelegenen Fachbereichs der Fakultät an. Das StuPa-Präsidium ist unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Der Fachschaftsrat der aufgelösten Fachschaft wird damit ebenso aufgelöst. Der Fachschaftsrat der bestehenden Fachschaft bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (3) Das FFSR-Mitglied oder die FFSR-Mitglieder der aufgelösten Fachschaft scheiden damit auch aus dem Fakultätsfachschaftsrat aus.

Abschnitt 5.

Fachschaftsrat (FSR)

§ 29 Begriffsbestimmung

- (1) Der FSR ist das beschlussfassende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Gremium der jeweiligen Fachschaft innerhalb einer Fakultät. In Fakultäten mit nur einer Fachschaft nimmt der FSR auch die Aufgaben eines FFSR gemäß § 35 wahr.
- (2) Der FSR vertritt die Angehörigen einer Fachschaft gegenüber der HsH und Dritten.
- (3) Alle bestehenden FSR sind im Anhang aufgelistet.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Der FSR besteht aus maximal fünf, jedoch mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beauftragte ernennen.
- (2) Der FSR wird für die Dauer von zwei Semestern gewählt. Die Amtszeit des FSR ist mit der regulären Amtszeit des StuPa der HsH identisch.
- (3) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem FSR aus:
 - a) durch Rücktritt, welcher den restlichen Mitgliedern des FSR mitzuteilen ist,
 - b) durch Exmatrikulation, oder
 - c) durch Abwahl auf einer FVV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Näheres regelt die StudWO.

§ 31 Aufgaben und Kompetenzen

Der FSR hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Fachschaft gegenüber Dritten,
- b) Wahrnehmung der fachlichen Belange der Studierenden,
- c) Wahl, Entlastung und Abwahl der Mitglieder des FFSR,
- d) Beschluss einer GO zur Regelung seiner Arbeit
- e) Wahl und Abwahl eines*einer Kassenwart*in gemäß der FO
- f) Benennung eines*einer Datenschutzkoordinator*in nach § 8 DSO auf der konstituierenden, spätestens jedoch auf der zweiten Sitzung. Der Name ist dem*der Datenschutzbeauftragten mitzuteilen. Der*die Datenschutzkoordinator*in muss entweder einer*eine der drei bis fünf gewählten Mandatsträger*innen oder der*die Vorsitzende oder die Stellvertretung des*der Vorsitzenden sein.

§ 32 Beauftragte des FSR

- (1) Der FSR kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beauftragte aus der Fachschaft ernennen.
- (2) Die Beauftragten arbeiten nach den vom FSR beschlossenen Richtlinien und führen ihre Geschäfte in eigener Verantwortung. Sie sind dem FSR jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Die Amtszeit der Beauftragten bestimmt der FSR bei der Ernennung.
- (4) Die Amtszeit endet allgemein durch:
 - a) Rücktritt, welcher dem FSR schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) Entlassung durch den FSR, oder
 - c) durch Ende der Amtszeit des FSR.

Abschnitt 6.

Fakultätsfachschaftsrat (FFSR)

§ 33 Begriffsbestimmung

- (1) Der FFSR ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Gremium der FSR der jeweiligen Fakultät.
- (2) Der FFSR ist allen FSR der jeweiligen Fakultät zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Der FFSR vertritt die Studierenden einer Fakultät gegenüber der HsH und Dritten.
- (4) In Fakultäten mit nur einer Fachschaft werden die Aufgaben des FFSR vom FSR übernommen.
- (5) Alle bestehenden FFSR sind im Anhang aufgelistet.

§ 34 Zusammensetzung

- (1) Der FFSR wird von den FSR der jeweiligen Fakultät zeitnah nach Beginn ihrer Amtszeit auf einer gemeinsamen Sitzung gewählt. Der amtierende FFSR oder ein betroffener FSR lädt zu dieser ein. Er besteht aus einer ungeraden Anzahl gleichberechtigter Mitglieder, jedoch mindestens drei und höchstens sieben. Aus jeder Fachschaft einer Fakultät ist ein Mitglied zu wählen, kommt hierbei eine gerade Anzahl zusammen ist § 34 Abs. 1a OS anzuwenden. Dieses Mitglied muss nicht dem FSR angehören.
- (1a) Welche Fachschaft den freien Platz bei gerader Mitgliederzahl zusätzlich besetzen darf, entscheidet das Los.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die Kandidat*innen einer Fachschaft hat der jeweilige FSR. Kommt es bei einer Fachschaft zu keinem Vorschlag, liegt das Vorschlagsrecht für einen*eine Kandidat*in aus der fehlenden Fachschaft bei den anderen FSR.

Abschnitt 6. Fakultätsfachschaftsrat (FFSR)

- (3) Kommt es bei der Wahl des FFSR zu einer Stimmgleichheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Kommt es abermals zu einer Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Von der Sitzung, in der die Wahl des FFSR stattfindet, ist ein Protokoll anzufertigen und dem StuPa, vertreten durch sein Präsidium, und dem AeR innerhalb von 14 Tagen auszuhändigen.
- (5) Seine Amtszeit beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Amtszeit der FSR der Fakultät.

§ 35 Aufgaben und Kompetenzen

Der FFSR soll insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- a) Vernetzung der verschiedenen FSR einer Fakultät,
- b) Wahl und Abwahl eines*einer Vertreter*in aus dem FFSR in den AeR,
- c) Einberufung mindestens einer VV rechtzeitig vor den Hochschulwahlen,
- d) Kommissarische Geschäftsführung für Fachschaften ohne FSR
- e) Beschluss einer GO zur Regelung seiner Arbeit
- f) Benennung eines*einer Datenschutzkoordinator*in nach § 8 DSO aus der eigenen Mitte auf der konstituierenden, spätestens jedoch auf der zweiten Sitzung. Der Name ist dem*der Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

§ 36 Ausscheiden

Einzelne Mitglieder scheiden aus dem FFSR aus:

- a) durch Rücktritt, welcher dem FFSR und dem FSR der durch dieses Mitglied vertretenden Fachschaft schriftlich mitzuteilen ist,
- b) durch Exmatrikulation, oder
- c) durch Abwahl mit der Mehrheit der Mitglieder des FSR der eigenen Fachschaft.

§ 37 Beauftragte des FFSR

- (1) Der FFSR kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beauftragte aus den Fachschaften der Fakultät ernennen.
- (2) Die Beauftragten arbeiten nach den vom FFSR beschlossenen Richtlinien und führen ihre Geschäfte in eigener Verantwortung. Sie sind dem FFSR jederzeit Rechenschaft schuldig.
- (3) Die Amtszeit der Beauftragten bestimmt der FFSR bei der Ernennung.
- (4) Die Amtszeit der Beauftragten endet allgemein durch:
 - a) Rücktritt, welcher dem FFSR schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) Entlassung durch den FFSR, oder
 - c) durch Ende der Amtszeit des FFSR.

Abschnitt 7.

Ältestenrat (AeR)

§ 38 Zusammensetzung

(1) Der AeR setzt sich aus je einem*einer stimmberechtigten Vertreter*in jeder Fakultät zusammen. Weiterhin sollte zusätzlich je Fakultät ein*e Stellvertreter*in gewählt werden. Die Bezeichnung Mitglieder des AeR umfasst sowohl Stimmberechtigte als auch Stellvertreter*innen.

(2) Der*Die Vertreter*in jeder Fakultät wird, falls vorhanden, durch den jeweiligen FFSR bestimmt. Sollte kein FFSR für die Fakultät konstituiert sein, so bestimmen die jeweiligen FSRe der Fakultät ein*e Vertreter*in, wobei die Berechnung der Mehrheit bei mehreren FSRe auf Basis der Auszählung aller Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt. Ist an einer Fakultät kein FSR konstituiert, richtet der AStA dort anstelle der nicht konstituierten Gremien eine Wahl für den*die Vertreter*in im AeR aus. Sollte nur ein*e Studierende*r zur Wahl stehen, ist er*sie gewählt, wenn er*sie eine einfache Mehrheit erreicht. Sollten mehrere Studierenden zur Wahl stehen, so ist die Person mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen als Vertreter*in gewählt. Die Wahl für der*die Stellvertreter*in wird getrennt und nach den gleichen Grundsätzen wie die Wahl des*der Vertreter*in durchgeführt. Für die Wahl eines Mitglieds des AeRs ist ein gesondertes Protokoll durch das/die durchführende/n Gremium/Gremien zu erstellen und dem StuPa-Präsidium und, sofern vorhanden, dem alten AeR binnen 7 Tagen zu übersenden.

(2a) Falls für eine Fakultät kein*e Stellvertreter*in gewählt wurde, so soll möglichst zeitnah eine Wahl für ein*e Stellvertreter*in analog zu § 38 Abs. 2 OS durchgeführt werden, insofern sich Bewerber*innen hierfür finden.

(3) Der*die Vertreter*in und der*die Stellvertreter*in müssen Student*innen an der Hochschule Hannover und der jeweiligen Fakultät sein. Der*die Vertreter*in darf während der Zugehörigkeit zum AeR kein aktives Mitglied im StuPa oder im AStA sein.

(4) Die Wahl des*der Vertreters*in sollte auf einer Sitzung der zuständigen Gremien vor der konstituierenden Sitzung des AeRs stattfinden.

(5) Eine Mehrheit des AeR ist definiert als die entsprechende Mehrheit aller Stimmberechtigten des AeR. Sollte der AeR nur aus drei Stimmberechtigten bestehen, so bedeutet eine Zweidrittelmehrheit, dass die Stimmen aller drei Stimmberechtigten des AeR benötigt werden.

§ 39 Konstituierung und Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des AeR beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung, welche durch das StuPa-Präsidium binnen vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des StuPa einberufen wird.

(1a) Die Mitglieder im AeR sollten gewählte Mitglieder eines FSRs sein. Die Wahl findet gemäß § 38 Abs. 4 OS statt. Sollte es in einem ersten und einem zweiten Wahlgang für einen Posten im AeR keine Mehrheit für ein gewähltes Mitglied eines FSR geben, so kann auch ein*e Student*in der Fakultät aufgestellt werden. Die Durchführung der Wahl in der entsprechenden Fakultät nach § 38 Abs. 2 OS und Voraussetzungen für den*die Studierende*n in § 38 Abs. 3 OS bleiben bestehen.

(1b) Der AeR kann mit einer einfachen Mehrheit seiner maximalen Anzahl an Stimmberechtigten konstituiert werden. Seine maximale Anzahl an Stimmberechtigten ist die Anzahl der Fakultäten der Hochschule Hannover. Seine maximale Anzahl an Stellvertreter*innen ist ebenfalls die Anzahl der Fakultäten der Hochschule Hannover.

(1c) Mitglieder können nachträglich für einen unbesetzten Mitgliedsplatz einer Fakultät durch die zuständigen Gremien gewählt werden.

(1d) Der AeR ernennt auf seiner konstituierenden Sitzung eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus seinen eigenen Reihen, die sich um die Verwaltung und die Einladungen zu Sitzungen des AeRs kümmern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des AeR endet durch:

- a) Rücktritt, welcher dem AeR und dem FFSR oder den FSRen der jeweiligen Fakultät, den oder die er vertritt, schriftlich mitzuteilen ist,
- b) Konstituierung des neuen AeR,
- c) Mitgliedschaft im AStA oder StuPa,
- d) Fakultätswechsel,
- e) Abwahl mit Wahl eines Nachfolgers durch das zuständige Gremium,
- f) fehlgeschlagene Konstituierung eines neuen AeR mit Ablauf einer achtwöchigen Frist nach der konstituierenden Sitzung des neuen StuPa,
- g) Exmatrikulation, es sei denn es erfolgt eine Reimmatrikulation an der selben Fakultät innerhalb von 14 Tagen, oder
- h) durch ein Misstrauensantrag gem. § 39 Abs. 3 OS.

(3) Studierende der jeweiligen Fakultät können einen Misstrauensantrag gegen eines ihrer jeweiligen Mitglieder im AeR stellen. Über diesen Antrag muss durch das Gremium der Fakultät, das für die Wahl eines AeR-Mitglieds gem. § 38 Abs. 2 OS zuständig ist, mit einer einfachen Mehrheit entschieden werden. Sollte das Gremium der Fakultät, das die Wahl ursprünglich durchgeführt hat, nicht konstituiert sein, so ist die Reihenfolge der zuständigen Gremien in § 38 Abs. 2 OS einzuhalten. Sollte der Misstrauensantrag erfolgreich sein, so ist das entsprechende Mitglied ab der Mitteilung der Entscheidung aus dem AeR entlassen. Sollte diesem Antrag stattgegeben werden, so muss innerhalb von vier Wochen ein*e Nachfolger*in gem. § 38 OS gewählt werden. Die Entscheidung über den Misstrauensantrag muss dem StuPa und dem AeR binnen 24 Stunden nach der Entscheidung des AeR elektronisch mitgeteilt werden. Über den Beschluss zu dem Misstrauensantrag und die Nachwahl müssen jeweils Protokolle angefertigt und binnen 7 Tage an das StuPa-Präsidium sowie dem AeR übersendet werden.

§ 40 Aufgaben und Kompetenzen

(1) Der AeR soll die Kommunikation der Gremien der Studierendenschaft untereinander fördern.

(2) Zu dem Zweck in § 40 Abs. 1 OS soll er mindestens einmal im Monat ein Vernetzungstreffen durchführen. Hierzu lädt er mindestens das StuPa, vertreten durch ein Mitglied des StuPa-Präsidiums, sowie Vertreter*innen des AStA und nach Bedarf Vertreter*innen weiterer Gremien ein. Weiterhin sollte er alle zwei Monate die studentischen Vertreter*innen des Senates mit zu dem Treffen einladen.

(3) Der AeR vermittelt in Streitfällen der Gremien und gibt gegebenenfalls eine Schlichtungsempfehlung.

(4) Der AeR entscheidet an ihn herangetragene Beschwerden, insbesondere nach § 5 Abs. 4 OS, mit einer Zweidrittelmehrheit, gem. § 38 Abs. 5 OS.

(5) Seine Organisation regelt der AeR in einer eigenen GO. Der AeR verwaltet sich selbstständig und ist unabhängig und eigenständig.

(6) Der AeR benennt auf der konstituierenden, spätestens jedoch auf der zweiten Sitzung aus der eigenen Mitte einen*eine Datenschutzkoordinator*in nach § 8 DSO. Der Name ist dem*der Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

(7) Der AeR hat bei Änderungen der Organisationssatzung, der Finanzordnung und der Studentischen Wahlordnung das einmalige Recht, mit einer Zweidrittelmehrheit gem. § 38 Abs. 5 OS, die Änderung mit einer Begründung an das entsprechende Gremium zurückzuweisen. Das Gremium muss, falls es diese Änderung erneut beschließen möchte, die Änderung mit einer Zweidrittelmehrheit und einer schriftlichen Begründung beschließen.

(7a) Bei Änderungen der Organisationssatzung, der Finanzordnung und der Studentischen Wahlordnung, die den AeR direkt betreffen, hat der AeR das Recht, mit einer Zweidrittelmehrheit

Abschnitt 7. Ältestenrat (AeR)

gem. § 38 Abs. 5 OS, ein Veto gegen diese Änderung einzulegen. Diese Änderung darf nicht ohne die im Protokoll festzuhaltende Zustimmung des AeR erneut im zuständigen Gremium beschlossen werden. Diese Zustimmung des AeR muss mit einer Zweidrittelmehrheit gem. §38 Abs. 5 OS in den eigenen Reihen beschlossen werden.

(8) Der AeR entscheidet über die finale Auslegung der OS, FO und der StudWO der verfassten Studierendenschaft. Der AeR kann in dieser Funktion beratend durch die Gremien hinzugezogen werden. Dabei ist die so getätigte Auslegung des AeR für den AeR selbst für spätere Auslegungen bindend. Die vom AeR so getätigte Auslegung ist im Protokoll festzuhalten.

(8a) Sollte das StuPa eine Auslegung der OS, FO oder der StudWO getätigt haben, kann der AeR dieser Auslegung mit Begründung und durch eine Zweidrittelmehrheit, gem. § 38 Abs. 5 OS, widersprechen. Falls die Auslegung durch das StuPa mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde, kann der AeR ein Veto, analog zu § 40 Abs. 7 OS aussprechen, welches durch eine Zweidrittelmehrheit, bezogen auf alle aktuellen Stimmberechtigten des StuPa, und einer schriftlichen Begründung im StuPa überstimmt werden kann. Wurde die Auslegung bewusst getätigt, so ist dies dem AeR im Rahmen der Übersendung des Beschlussprotokolls mitzuteilen. Das Beschlussprotokoll ist dem AeR sobald verfügbar zu übersenden und der AeR hat nach Eingang dessen eine Frist von einer Woche für einen Widerspruch. Sollte binnen dieser Frist nicht widersprochen werden, so gilt die Auslegung als korrekt.

(9) Wird eine Beschwerde gem. § 5 OS innerhalb eines Tagesordnungspunktes unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit behandelt, so sollter der AeR an diesem teilnehmen dürfen, sofern es die Gesetze, Hochschulsatzungen und -ordnungen zulassen.

§ 40a Kompetenzen im Rahmen einer Beschwerde (AeR)

(1) Im Rahmen einer Beschwerde, die nach einer vorherigen Behandlung nach § 5 Abs. 4 OS dem AeR zu einer Entscheidung vorgelegt wurde, kann der AeR dem Gremium eine Anweisung geben, dass angemessene Maßnahmen getroffen werden müssen. Der AeR kann im Rahmen der Anweisung eine nicht bindende Empfehlung der Maßnahmen aussprechen, wobei alle rechtlichen, sozialen und finanziellen Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen.

(2) Die durch das Gremium getroffenen Maßnahmen sind dem AeR mitzuteilen. Der AeR hat eine Woche Zeit für eine Entscheidung bzgl. dieser Maßnahmen gem. § 40a Abs. 3 OS. Sollte innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung erfolgen, gilt dies als Zustimmung zu den Maßnahmen. Die Frist kann zweimalig durch einseitige Mitteilung durch den AeR an die Vorsitzenden des Gremiums um jeweils eine Woche verlängert werden. Auf Antrag bei den Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums kann diese Frist weiter verlängert werden.

(3) Sollten die getroffenen Maßnahmen durch den AeR abgelehnt werden, so muss das entsprechende Gremium erneut über die Maßnahmen entscheiden. Die Maßnahmen sind dem AeR mitzuteilen. Bei der Überarbeitung ist die Rückmeldung des AeR in die Entscheidung einzubeziehen. Die überarbeiteten Maßnahmen kann der AeR nicht zurückweisen.

Abschnitt 7. Ältestenrat (AeR)

(4) Im Rahmen einer Beschwerde kann der AeR eine Vertrauensfrage gegenüber Mitgliedern eines Gremiums stellen. Diese Vertrauensfrage ist auf der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums gem. § 40a Abs. 5 OS, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat durch das Gremium zu entscheiden. Der AeR kann beim Stellen der Vertrauensfrage entscheiden, dass eine oder mehrere Personen, auf die sich die Vertrauensfrage bezieht, bis zur Entscheidung der Vertrauensfrage von der Tätigkeit in nachgestellten Gremien, also Ausschüssen und Arbeitskreisen, ausgeschlossen wird. Der Ausschluss darf nur auf Grund von besonders schwerwiegenden Gründen ausgesprochen werden. Ein Gremium darf durch den temporären Ausschluss von Mitgliedern nicht handlungsunfähig gemacht werden, es muss also immer eine handlungsfähige Mehrheit im Gremium bestehen.

(5) Die zuständigen Gremien bei der Vertrauensfrage sind:

- a) für das StuPa die GVV, näheres regelt Abschnitt 10,
- b) für den AeR der FFSR entsprechenden Fakultät. Sollte kein FFSR konstituiert sein, übernimmt der entsprechende FSR die Zuständigkeit. Näheres regelt Abschnitt 6 bzw. Abschnitt 5,
- c) für den AStA das StuPa. Näheres regelt Abschnitt 2,
- d) für den FFSR die VV. Näheres regelt Abschnitt 9,
- e) für einen FSR die FVV. Näheres regelt Abschnitt 8.

Abschnitt 8.

Fachschaftsvollversammlung (FVV)

§ 41 Begriffsbestimmung

- (1) Die FVV besteht aus allen Angehörigen der jeweiligen Fachschaft.
- (2) An Fakultäten ohne Abteilung nimmt die FVV auch die Aufgaben der VV wahr.

§ 42 Einberufung

- (1) Die FVV muss einberufen werden:
 - a) auf schriftlichen Antrag sowie in elektronischer Form von mindestens zehn von hundert Studierenden der Fachschaft,
 - b) auf Beschluss des FSR oder des AeR oder
 - c) zur endgültigen Behandlung einer Beschwerde über Beschluss des FSR (vgl. § 5 Absatz 4) OS.
- (1a) Ferner sollte die FVV mindestens einmal im Semester einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der FVV hat unverzüglich durch den FSR zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang der Einladung, einer Tagesordnung sowie den Bestimmungen zur jeweiligen Beschlussfähigkeit an den Informationsbrettern der Studierendenschaft an den Standorten der Fachschaften mindestens fünf Vorlesungstage vor der FVV. Sie muss auch in elektronischer Form veröffentlicht werden.
- (3) Eine FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 v. H. der Fachschaft anwesend sind. Ist eine FVV nicht beschlussfähig, so kann eine FVV zu einem frühestens zwei Vorlesungstage späteren Termin einberufen werden, die, ausschließlich für die unter Absatz 2 benannte Tagesordnung, auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 43 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Zu den Aufgaben der FVV gehört es insbesondere, die Fachschaft über Entwicklungen innerhalb ihrer Abteilung oder von hochschulweitem Interesse zu informieren.
- (2) Die FVV kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen, an die der FSR in seinem Handeln gebunden ist.
- (3) Zu den Kompetenzen der FVV gehört weiterhin das Recht gegen Beschlüsse des FSR mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studierenden Einspruch zu erheben, mit der Folge, dass der FSR über seine getroffenen Beschlüsse erneut zu beraten und zu beschließen hat.
- (4) Die FVV entscheidet Beschwerden über Beschlüsse des FSR nach Ablehnung der Beschwerde durch den AeR endgültig. (Vgl. § 40 Absatz 3a.)

§ 44 Beschlussfassung der FVV

- (1) Alle Studierenden der HsH haben das Rederecht.
- (2) Stimm- und antragsberechtigt sind nur die Angehörigen der jeweiligen Fachschaft.
- (3) Anträge und gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

Abschnitt 9.

Vollversammlung (VV)

§ 45 Begriffsbestimmung

Die Vollversammlung besteht aus allen Studierenden einer Fakultät.

§ 46 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die VV muss einberufen werden:

- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 von 100 Studierenden einer Fakultät,
- b) auf Beschluss des FFSR oder des AeR oder
- c) zur endgültigen Behandlung einer Beschwerde gegen Akte des FFSR (siehe § 5 Absatz 4),

(1a) Ferner sollte die VV mindestens einmal im Semester einberufen werden.

(2) Die Einberufung der VV hat unverzüglich durch den FFSR zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang der Einladung, einer Tagesordnung sowie den Bestimmungen zur jeweiligen Beschlussfähigkeit an den Informationsbrettern der Studierendenschaft an den Standorten der Fakultät mindestens fünf Vorlesungstage vor der VV. Sie muss auch in elektronischer Form veröffentlicht werden.

(3) Eine VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 v. H. der Studierenden der Fakultät anwesend sind. Ist eine VV nicht beschlussfähig, so kann eine VV zu einem frühestens zwei Vorlesungstage späteren Termin einberufen werden, die, ausschließlich für die unter Absatz 2 benannte Tagesordnung, auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 47 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Zu den Aufgaben der VV gehört es insbesondere, die Studierenden einer Fakultät über Entwicklungen innerhalb ihrer Fakultät oder von hochschulweitem Interesse zu informieren.
- (2) Die VV kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen, an die der FFSR in seinem Handeln gebunden ist.
- (3) Zu den Kompetenzen der VV gehört weiterhin das Recht, gegen Beschlüsse des FFSR mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studierenden Einspruch zu erheben, mit der Folge, dass der FFSR über seine Beschlüsse erneut zu beraten und zu beschließen hat.
- (4) Die VV entscheidet Beschwerden über Beschlüsse des FFSR nach Ablehnung der Beschwerde durch den AeR endgültig. (Vgl. § 40 Absatz 3a.)

§ 48 Beschlussfassung der VV

- (1) Alle Studierenden der HsH haben das Rederecht.
- (2) Stimm- und antragsberechtigt sind nur die Studierenden der jeweiligen Fakultät.
- (3) Anträge und gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

Abschnitt 10.

Gesamtvollversammlung (GVV)

§ 49 Begriffsbestimmung

Die GVV besteht aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft.

§ 50 Einberufung

(1) Die GVV muss einberufen werden:

- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem von 100 Studierenden,
- b) auf Beschluss des StuPa oder des AeR oder
- c) zur endgültigen Behandlung einer Beschwerde über Beschlüsse des StuPa oder des AStA.
(Vgl. § 5 Absatz 4 OS.)

(2) Zur Beratung über den Gegenstand der GVV wird eine VV an allen Fakultäten der HsH durchgeführt.

(3) Die Einberufung der Vollversammlungen hat unverzüglich durch das StuPa-Präsidium in Absprache mit den FFSR zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang der Einladung, einer Tagesordnung sowie den Bestimmungen zur Beschlussfassung der Studierendenschaft an allen Standorten mindestens fünf Vorlesungstage vor den Vollversammlungen. Sie muss auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 51 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Aufgabe der GVV ist es, grundsätzliche Beschlüsse zu Themen, die die Studierendenschaft betreffen, zu fassen.
- (2) Die GVV kann einen Beschluss zur Auflösung des StuPa fassen.
- (3) Die GVV entscheidet Beschwerden über Beschlüsse des StuPa und des AStA nach Ablehnung der Beschwerde durch den AeR endgültig. (Vgl. § 40 Absatz 3a OS.)

§ 52 Beschlussfassungen der GVV

- (1) Die bei den VV gestellten Anträge werden gesammelt und von der Studierendenschaft schriftlich abgestimmt. Die Regularien zum Stimmrecht und zur Briefwahl der StudWO sind hierbei analog anzuwenden.
- (2) Jede einzelne VV muss beschlussfähig sein.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn an jedem Standort der Hochschule Hannover die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat.

Abschnitt 11.

Regularien

§ 53 Definitionen

(1) Vorlesungstag, im Sinne dieser Organisationssatzung, ist einer der Wochentage Montag bis Freitag, an dem Vorlesungsbetrieb an mindestens drei Fakultäten stattfindet.

(2) Vorlesungsfreie Zeiten zählen bei der Berechnung von Fristen als ein Vorlesungstag.

(2a) Für folgende Angelegenheiten gilt ein Werktag als Vorlesungstag:

- a) Einberufung von Sitzungen,
- b) Ausschreibungen sowie
- c) Antragsstellungen.

(3) Gremientag, im Sinne dieser Organisationssatzung, ist derjenige Wochentag, an dem von der Seite der Hochschule nur eingeschränkter Lehrbetrieb zugunsten der Hochschulgremien stattfinden soll.

§ 54 Verteilung der Satzungen

- (1) Zum Amtsantritt oder bei Änderung wird jedem Mitglied der Gremien der studentischen Selbstverwaltung sowie dem*der Präsident*in der HsH in seiner Funktion als Rechtsaufsicht, eine aktuelle Ausfertigung dieser Organisationssatzung, der StudWO, der FO sowie aller weiteren Ordnungen der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Exemplar jeder Satzung, GO jedes Gremiums, FO sowie StudWo der studentischen Selbstverwaltung ist in Papierform und mindestens einer allgemein verbreiteten, bearbeitbaren, elektronischen Form im Tresor des AStA aufzubewahren.

§ 55 Datenschutz

- (1) Als weitere Rechtsvorschrift ist die Datenschutzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Hannover (DSO) in ihrer aktuellen Fassung gültig.
- (2) Insofern eine Person die Belehrung gemäß der DSO verweigert und sie im Zuge der angestrebten Tätigkeit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut werden soll, wird die Tätigkeit von Amts wegen beendet.
- (3) Näheres regelt die DSO.

§ 55a Abweichung durch höhere Gewalt

- (1) Organe der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Hannover, können von dieser OS abweichen. Der Grund für das Abweichen gemäß diesem Paragraphen darf nur eine Situation oder ein Ereignis sein, das außerhalb der Kontrolle der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Hannover liegt. Die Abweichung von der OS ist nur zulässig, wenn die zugrundeliegende Situation diese Abweichung direkt erforderlich macht, indem die Rahmenbedingungen eine Umsetzung unmöglich machen oder die Situation durch eine Umsetzung verschlimmert werden könnte.
- (2) Für eine Abweichung nach § 55a OS ist ein Beschluss des StuPa notwendig. Ein Beschluss nach § 55a OS erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss muss neben dem Ereignis der Abstimmung auch die zu Grunde liegende Situation/das zu Grunde liegende Ereignis und die genauen Abweichungen enthalten. Der Beschluss ist unverzüglich aber spätestens innerhalb von 72 Stunden beim AeR einzureichen.
- (3) Innerhalb von drei Werktagen nach Eingang muss der AeR den Beschluss nach § 55a OS prüfen. Der AeR kann den Beschluss zurückweisen, wenn dieser BEschluss nicht den Ansprüchen

Abschnitt 11. Regularien

aus § 55a OS entspricht, oder unvollständig/unpräzise ist. Ein Beschluss nach § 55a Abs. 2 OS erhält erst mit Zustimmung des AeR Gültigkeit.

(4) Der AStA verfügt über ein Veto-Recht gegen einen Beschluss nach § 55a OS. Für das Veto gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Zurückweisung durch den AeR nach § 55a Abs. 3 OS.

(5) Nicht zulässig sind Änderungen nach § 55a OS mit einer oder mehreren der folgenden Auswirkung:

- a) Missachtung von Gesetzen oder Ordnungen,
- b) Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit eines oder mehrerer Gremien, oder eines Teils von einem oder mehrerer Gremien,
- c) Abschaffung eines oder mehrerer Gremien,
- d) Beschneidung der Rechte und/oder Kompetenzen eines oder mehrerer Gremien, oder
- e) Schaffung neuer Rechte und/oder Kompetenzen eines oder mehrerer Gremien

(6) Der Beschluss über die Abweichung nach § 55a OS kann maximal drei Monate beschlossen werden. Das StuPa kann ab vier Wochen vor Ablauf des Beschlusses eine Verlängerung um maximal drei Monate, mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Weitere Verlängerungen können jeweils ab vier Wochen vor Ablauf der zuletzt beschlossenen Verlängerung beschlossen werden. Verlängerungen erfordern keiner erneuten Zustimmung des AeR. Der AeR und der AStA erhalten bei jeder Verlängerung ein Veto-Recht, dass wie in § 55a Abs. 4 OS durch beide Gremien unabhängig eingesetzt werden kann. Jede Verlängerung hat für maximal drei Monate Gültigkeit. Eine Verlängerung kann maximal vier Wochen nach Ablauf des vorherigen Beschlusses nach § 55a OS gefasst werden.

(7) Wenn das StuPa nicht konstituiert ist, geht das Recht zum Beschluss und zur Verlängerung nach § 55a Abs. 2 OS auf den AStA über.

(8) Wenn der AeR nicht konstituiert ist, ist § 55a Abs. 3 OS durch den AStA auszuüben (§ 55a Abs. 4 OS entfällt hier).

(9) Wenn § 55a Abs. 7 OS angewendet wird, kann § 55a Abs. 8 OS nicht angewendet werden. Wenn StuPa und AeR nicht konstituiert sind entfällt § 55a Abs. 3 OS und der Beschluss hat Gültigkeit, wenn nach drei Werktagen kein Widerspruch durch das Justizariat der Hochschule ergeht.

§ 55b Abweichung in besonderen Fällen

(1) In begründeten Fällen können Abweichungen von dieser OS mit einer Zweidrittelmehrheit vom StuPa-Präsidium beschlossen werden.

Abschnitt 11. Regularien

(2) Für die Ausnahme muss ein Endzeitpunkt getroffen werden, welcher nicht nach dem Ende der Amtszeit des betroffenen Gremiums liegen darf. Der Beschluss muss auf der nächsten StuPa-Sitzung vom StuPa legitimiert werden.

§ 56 Inkrafttreten

(1) Diese Organisationssatzung tritt nach Beschluss im StuPa und hochschulweiter Veröffentlichung in Kraft. Sie soll auch elektronisch zugänglich sein. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung in der vorherigen Fassung außer Kraft.

A. Anhang: Aktuell bestehende Gremien

Zurzeit bestehen folgende Fachschaften:

- a) Fachschaft Elektro- und Informationstechnik (Standort Linden)
- b) Fachschaft Bioverfahrenstechnik (Standort Ahlem)
- c) Fachschaft Maschinenbau (Standort Linden)
- d) Fachschaft Design und Medien (Standort Expo Plaza)
- e) Fachschaft Information und Kommunikation (Standort Expo Plaza)
- f) Fachschaft Informatik (Standort Linden)
- g) Fachschaft Wirtschaft (Standort Linden)
- h) Fachschaft Heilpädagogik (Standort Kleefeld)
- i) Fachschaft Pflege (Standort Kleefeld)
- j) Fachschaft Soziale Arbeit (Standort Kleefeld) und
- k) Fachschaft Religionspädagogik und Soziale Arbeit (Standort Kleefeld).

(2) Zurzeit bestehen folgende FSR:

- a) Fachschaftsrat Elektro- und Informationstechnik (Fakultät I)
- b) Fachschaftsrat Bioverfahrenstechnik (Fakultät II, Standort Ahlem)
- c) Fachschaftsrat Maschinenbau (Fakultät II, Standort Linden)
- d) Fachschaftsrat Design und Medien (Fakultät III)
- e) Fachschaftsrat Information und Kommunikation (Fakultät III)
- f) Fachschaftsrat Informatik (Fakultät IV)
- g) Fachschaftsrat Wirtschaft (Fakultät IV)
- h) Fachschaftsrat Heilpädagogik (Fakultät V)
- i) Fachschaftsrat Pflege (Fakultät V)
- j) Fachschaftsrat Soziale Arbeit (Fakultät V) und

A. Anhang: Aktuell bestehende Gremien

k) Fachschaftsrat Religionspädagogik und Soziale Arbeit (Fakultät V).

(3) Zurzeit bestehen folgende FFSR:

a) keine

B. Anhang: Anmerkungen zum Beschwerderecht und Kontrolle durch den AeR

Diese Anmerkungen sollen die Absicht hinter verschiedenen Regelungen bzgl. Beschwerden und den Aufgaben des AeRs verdeutlichen und bei Unklarheiten zur Klärung behilflich sein.

Zu § 5 OS: Grundsätzlich soll es allen Studierenden möglich sein, Beschwerden einzureichen, auch wenn diese keinen Beschluss als Ziel haben. Jedoch muss bei Beschwerden, die sich gegen etwas richten, ohne dass ein Beschluss das Ziel ist, sichergestellt werden, dass die Begründung nachvollziehbar ist. Hierbei sollte eine gewisse Hürde durch den AeR in seiner Prüfung gem. Abs. 5 gesetzt werden, damit die Gremien potentiell nicht durch Beschwerden überschwemmt werden. Eine Begründung ist z. B. gegeben, falls ein*e Studierend*e sich über die Unterstützung von einer bestimmten politischen Gruppe beschwert oder sich darüber beschwert, dass das spezifische Handeln eines Gremiums nicht im Sinne der Studierendenschaft ist. Unbegründete Beschwerden werden grundsätzlich abgelehnt, der Inhalt kann aber natürlich durch ein Gremium weiter nachverfolgt und behandelt werden. Dies sollte auch geschehen, falls es ein Thema ist, was interessant für die Studierendenschaft sein könnte.

Zu § 14a OS: Es sollte eine Möglichkeit geben, dass die Dringlichkeit von StuPa-Präsidiums Beschlüssen kontrolliert werden kann. Aktuell gibt es keinen direkten Kontrollmechanismus für die Begründung der Dringlichkeit und die Kontrolle erfolgt erst im Rahmen der Sitzung, in dem der Beschluss überprüft wird. Somit ist eine gewisse Form von Kontrolle durch ein weiteres Gremium angemessen. Gleichzeitig sollte hierbei keine zu einschränkende Haltung eingenommen werden, damit dringliche Beschlüsse immer noch temporär beschlossen werden können.

Zu § 40 OS: Grundsätzlich ist der AeR als eine Form von Kontroll- und Schlichtungsgremium gedacht. Er soll sich einerseits mit den anderen Gremien vernetzen und die Kommunikation pflegen. Andererseits soll er die Beschwerden verwalten und im Rahmen von Unsicherheiten bzgl. der OS, StudWO und FO Rat und Auslegungen treffen können. Der AeR sollte, wenn er für eine Beratung zugezogen wird, an seine Auslegungen gebunden sein. Dadurch soll vermieden werden, dass ein Rat durch den AeR getätigt wird, dieser dann aber im Nachhinein verändert wird und eine grundsätzliche Unsicherheit bzgl. der Auslegung von Satzungen besteht. Gleichzeitig sollte das StuPa, als direkt legitimates Gremium, die Möglichkeit haben, dass die Auffassung des Stupas bestand gegen den AeR hat. Hierfür sind aber extra Hürden gesetzt. Zunächst muss es mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und anschließend das Veto des AeRs mit

B. Anhang: Anmerkungen zum Beschwerderecht und Kontrolle durch den AeR

einer weiteren Zweidrittelmehrheit bezogen auf die aktuellen Stimmberechtigten des StuPa und einer schriftlichen Begründung aufgehoben werden.

Zu § 40a OS: Im Rahmen einer Beschwerde, kann der AeR das Gremium zu einer Konsequenz auffordern. Hierbei kann eine Empfehlung für eine geeignete Konsequenz ausgesprochen werden. Diese Empfehlung und die Erwartung an die Konsequenz sollten natürlich in einem angemessenen Rahmen sein, d. h. es sollten nur in außerordentlich schwerwiegenden Fällen personelle Konsequenzen empfohlen werden. Eine Empfehlung, oder auch eine Konsequenz, könnte z. B. sein, dass der Semesterbeitrag gesenkt werden sollte oder dass die Zusammenarbeit mit einer politischen Gruppierung nicht getätigt werden sollte. Sollte der AeR eine Vertrauensfrage in Betracht ziehen, so sollte auch hier abgewogen werden, wie schwer das beschwerte Verhalten wirklich wiegt. Vertrauensfragen sollten nur in Ausnahmefällen bei Verstößen gegen die Grundlagen der Studierendenschaft gestellt werden. Weiterhin sollte ein Ausschluss aus nachgestellten Gremien nur dann ausgesprochen werden, falls das Verhalten auf keinen Fall tragbar ist. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn sich eine Person rassistisch oder homophobisch äußert. Dieser Ausschluss sollte nur als ein letzter Ausweg gesehen werden. Er ist bis auf weitere Prüfung zunächst auch nur auf die oben genannten, nachgestellten, Gremien beschränkt, was Ausschüsse und Arbeitskreise bedeutet.